

Einwohnergemeinde Heimenhausen



Personalreglement (PersR)

Genehmigt am:	26.02.2009
Gültig ab:	01.01.2009
Änderungen vom:	29.06.2011
Gültig ab:	01.07.2011

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung.....	4
Besondere Bestimmungen.....	5
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Anhang I	7
Anhang II	8

Die Versammlungen der Einwohnergemeinden Heimenhausen gestützt auf

- das Organisationsreglement vom 28. November 2008 (gültig ab 1. Januar 2009)
beschliesst:

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Heimenhausen wird öffentlich-rechtlich durch den Gemeinderat angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, Ferienanspruch, Kinder- und Betreuungszulagen usw.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich durch den Gemeinderat angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse setzt sich aus dem Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0.75 % sowie 12 Anlaufstufen zusammen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Die Leistung und das Verhalten wird wie folgt beurteilt:

- a ausgezeichnet
- b sehr gut
- c gut
- d genügend
- e ungenügend

Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und dem Verhalten.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn die Leistung und das Verhalten mit „genügen“ oder „ungenügend“ bewertet werden;
- b) zwei, wenn die Leistung und das Verhalten mit „gut“ bewertet werden;
- c) vier, wenn die Leistung und das Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;
- d) sechs, wenn die Leistung und das Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit „sehr gut“ bewertet werden;
- b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit „ausgezeichnet“ bewertet werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;

- c) sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm

Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Pensionskasse

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2009 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Personalreglemente der Einwohnergemeinde Heimenhausen vom 05.12.1996, der ehemaligen gemischten Gemeinde Röthenbach b.H. vom 10.12.1997 und der ehemaligen Einwohnergemeinde Wanzwil vom 27.06.1997 auf.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am 26.02.2009.

Heimenhausen, 26.02.2009

**Für die Gemeindeversammlung
Heimenhausen**

Die Präsidentin: Der Sekretär:

V. Schertenleib

B. Zimmermann

Änderungen vom 19. Juni 2011

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 Die Änderungen der Entschädigungen und Sitzungsgelder werden ab Inkrafttreten des Reglements bzw. pro Rate ab Inkrafttreten ausbezahlt bzw. berechnet.

Art. 24 Die Änderungen im Anhang I treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am 29. Juni 2011.

Heimenhausen, 29. Juni 2011

**Für die Gemeindeversammlung
Heimenhausen**

Die Präsidentin: Der Sekretär:

V. Schertenleib

B. Zimmermann

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Heimenhausen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|--|--------|
| a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter | GKL 19 |
| b) Verwaltungsangestellte I bis III | GKL 13 |
| c) Abwartin / Abwart Schulanlagen | GKL 09 |

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigun- gen</u>	<u>Stundenent- schädigun- gen</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident ¹⁾	Fr. 6'000.00	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 2'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff 3.3		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> pro Mitglied (wenn nicht extern)	Fr. 500.00	
1.3	<u>Wahlausschuss</u> für die Auszählung bei Nationalrats- und Gross- ratswahlen pro Mitglied	Fr. 50.00	
1.4	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte **

		<u>Jahresent- schädigung</u> **	<u>Stundenent- schädigung</u> **
2.1	<u>Wegmeisterin / Wegmeister</u>		
2.1.1	Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 1'500.00	Fr. 22.00
2.1.2	Stundenlohn *		Fr. 22.00
2.1.3	Maschinen und Geräte nach FAT		
2.2	<u>Abwartin / Abwart</u>		
2.2.1	Gemeindeverwaltung Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 2'000.00	
2.2.2	Gemeindehaus Röthenbach Stundenlohn *		Fr. 22.00
2.3	<u>Anzeigerverträger / Anzeigerverträgerin</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 3'800.00	
2.4	<u>Gemeindeweibelin / Gemeindeweibel</u> Grundbesoldung pro Jahr *	Fr. 3'000.00	
2.5	<u>Entschädigung nach Zeitaufwand</u>		
2.5.1	Zentralstelle für Acker- und Rebbau *		Fr. 22.00
2.5.2	übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gde *		Fr. 22.00

2.6 Leiterin / Leiter Schulzahnpflege
gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

3.1 Tag- und Sitzungsgelder ¹⁾

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte Personen

a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)	Fr.	180.00
b) Halbtages-sitzung (ab 3 Stunden)	Fr.	90.00
c) Sitzungen (bis 3 Stunden)	Fr.	50.00

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.80 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Ziff. 2.5.2 hievor.

* Basis 1.1.2009 zuzüglich Teuerungszulage

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind nicht enthalten und werden zum Stundenansatz/Jahresentschädigung dazuge-rechnet:

09,70 Prozent auf Anteil Ferien (= 23 Tage)

11.59 Prozent auf Anteil Ferien (= 28 Tage)

14.04 Prozent auf Anteil Ferien (= 33 Tage)

08,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Prozentsätze der Ferien-, Feiertags- und 13. Monatslohnentschädigung sind in der Lohnab-rechnung auszuweisen.

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

¹⁾ Änderung vom 29. Juni 2011

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Januar 2009 bis 26. Februar 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 22.01.2009 und 19.02.2009 bekannt.

Heimenhausen, 27. Februar 2009

**Einwohnergemeinde
Heimenhausen**
Der Gemeindeschreiber:

B. Zimmermann

Auflagezeugnis der Änderungen vom 29. Juni 2011

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderungen vom 22. Mai 2011 bis 29. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeiger Ausgaben vom 26. Mai 2011 und 23. Juni 2011 bekannt.

Heimenhausen, 27. Februar 2009

**Einwohnergemeinde
Heimenhausen**
Der Gemeindeschreiber:

B. Zimmermann